

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München

Beschluss vom 11.5.2007

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 750,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Klägerin (Klin.) hat sich bereits von 1992 bis 1998 als Bürgerkriegsflüchtling von 2001 bis 2003 zu Studienzwecken im Bundesgebiet aufgehalten. Am 23. März 2005 schloss sie in Bosnien und Herzegowina die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen und reiste mit einem Visum zum Zweck der Familienzusammenführung am 26. Juni 2005 in die Bundesrepublik ein. Auf Antrag erhielt sie am 30. August 2005 eine bis 8. Juni 2008 gültige Aufenthaltserlaubnis.

Am 15. September 2006 erklärte der Ehemann der Klin. gegenüber der Stadt Nürnberg, dass sie seit 1. Mai 2006 getrennt lebten und Scheidung beabsichtigt sei. Im Rahmen einer Anhörung gab die Klin. dazu an, dass wegen Tätlichkeiten seitens des Ehemannes gegenwärtig Eheprobleme bestünden und sie vorübergehend ausgezogen sei; ihrerseits sei keine endgültige Trennung oder gar Scheidung beabsichtigt. Sie gehe von einer Versöhnung aus und wäre auch bereit, wieder in die eheliche Wohnung zurückzukehren. Der Ehemann erklärte auf nochmalige Anfrage am 30. November 2006, dass er an der Trennung festhalte und eine Scheidung beabsichtige.

Mit Bescheid vom 8. Dezember 2006 hat die Beklagte (Bekl.) die Aufenthaltserlaubnis der Klin. nachträglich auf den 31. Januar 2007 verkürzt, sie unter Fristsetzung zum Verlassen der Bundesrepublik aufgefordert und andernfalls ihre Abschiebung angedroht. Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Dagegen hat die Klin. am 8. Januar 2007 Klage erheben und des Weiteren Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen lassen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es stehe noch nicht fest, ob es zu einem Scheidungsverfahren komme. Auch habe sich die Klin. in die Lebensverhältnisse der

Bundesrepublik integriert. Die Aufenthaltserlaubnis sei zur Vermeidung einer besonderen Härte zu „verlängern“, da sie von ihrem deutschen Ehemann wiederholt körperlich misshandelt worden sei. Aus der Scheidungsabsicht des Ehemannes ergebe sich eine besondere Härte.

Mit Beschluss vom 19. März 2007, den Bevollmächtigten zugegangen am 26. März 2007, hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung abgelehnt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt:

Es sei bereits zweifelhaft, ob die Klin. bedürftig sei, da ihre Angaben zum Teil unleserlich bzw. offenkundig falsch seien.

Jedenfalls habe die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichenden Erfolgsaussichten, da die Aufenthaltserlaubnis nach Wegfall der ehelichen Lebensgemeinschaft als Erteilungsvoraussetzung in rechtlich nicht zu beanstandender Weise gemäß § 7 Abs. 2 AufenthG nachträglich verkürzt worden sei. Eine Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft von mindestens zwei Jahren gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG sei offenkundig nicht erfüllt. Ein eigenständiges, eheunabhängiges Aufenthaltsrecht der Klin. gemäß § 31 Abs. 2 AufenthG liege nicht vor. Ihr erwachse aus der Rückkehr in ihr Heimatland keine gegenüber anderen rückkehrverpflichteten Ausländern besondere Härte; ein Scheidungsverfahren könne sie über ihren Bevollmächtigten auch vom Heimatland aus betreiben. Auch eine Unzumutbarkeit am Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft sei nicht dargetan, da die Klin. wiederholt erklärt habe, Willens und bereit zu sein, diese wieder aufzunehmen.

Dagegen hat die Klin. mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 5. April 2007 Beschwerde einlegen lassen. Zur Begründung wurde auf das bisherige Vorbringen Bezug genommen und zusätzlich vorgetragen: Zwischenzeitlich sei der Klin. das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar, da sie schwanger sei und der Kindesvater nicht der Ehemann, sondern ein neuer Lebensgefährte sei. Insoweit sei eine besondere Härte im Sinne § 31 Abs. 2 AufenthG gegeben. Nach Scheidung und Durchführung eines Ehelichkeitsanfechtungsverfahrens beabsichtige die Klin. eine Lebensgemeinschaft mit dem Kindesvater, der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitze, einzugehen.

Die Klin. beantragt,

ihr unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vom 19. März 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Die Bekl. beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Beschwerdeerwiderung wurde mit Schriftsatz vom 26. April 2007 u. a. geltend gemacht: Die Klin. habe das Scheitern der Ehe nunmehr bestätigt. Sie besitze auch kein eheunabhängiges Aufenthaltsrecht, da die eheliche Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik nach nicht einmal einem Jahr

wieder aufgehoben worden sei. Sie werde durch die Aufenthaltsbeendigung nicht härter getroffen als andere Ausländer in vergleichbarer Situation. Dass ihr das Festhalten an der Ehe nunmehr unzumutbar sei, habe sie nicht dargetan, da eine eheliche Lebensgemeinschaft ja gerade nicht mehr bestanden habe.

II.

Die statthafte Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe im erstinstanzlichen Verfahren ist zulässig (§§ 146 Abs. 1, 147 Abs. 1 VwGO). Sie erweist sich jedoch als unbegründet, weil das Verwaltungsgericht der Klin. zu Recht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ihre Klage gegen die nachträgliche zeitliche Verkürzung ihrer Aufenthaltserlaubnis versagt hat. Der Senat folgt insoweit den Gründen des angefochtenen Beschlusses vom 19. März 2007 und sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Lediglich zu dem zusätzlichen Vortrag der Klin. in der Beschwerdeschrift vom 5. April 2007 wird ergänzend ausgeführt:

Dass der Klin. aus § 31 Abs. 1 AufenthG ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zusteht, das einer nachträglichen Beschränkung der allein zur Eheführung erteilten Aufenthaltserlaubnis entgegenstünde, wird im Beschwerdeverfahren nicht mehr behauptet. Tatsächlich ist die seit Mai 2006 unterbrochene eheliche Lebensgemeinschaft endgültig nicht mehr aufgenommen worden, so dass die Zwei-Jahres-Frist nicht erreicht ist. Die Klin. trägt auch nicht mehr substantiiert vor, dass ihr wegen der Rückkehrverpflichtung erhebliche Beeinträchtigungen schutzwürdiger Belange im Sinne § 31 Abs. 2 Satz 2, 1. Alt. AufenthG drohten. Gleiches gilt hinsichtlich einer Unzumutbarkeit im Sinne § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG wegen des Verhaltens ihres Ehemannes, vielmehr hat die Klin. wiederholt ausgeführt, dass sie ihrerseits bereit sei, die eheliche Lebensgemeinschaft fortzuführen.

Im Beschwerdeverfahren wird letztlich nur noch geltend gemacht, dass der Klin. „nunmehr“ das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG unzumutbar sei, da sie zwischenzeitlich von einem anderen Mann als ihren Ehemann schwanger sei. Mit diesem Vorbringen wird eine besondere Härte im Sinne § 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG jedoch nicht dargetan. Eine seit ca. November 2006 bestehende Schwangerschaft konnte offensichtlich nicht Grund sein, an einer bereits seit Mai 2006 aufgehobenen ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr „festzuhalten“. Zum anderen werden vom Normzweck des § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG lediglich solche Fälle erfasst, in denen wegen des Verhaltens des anderen Ehegatten schutzwürdige Belange des ausländischen Ehegatten bedroht werden. Hierzu gehört erkennbar nicht, dass die Klin. nach Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft von einem neuen Lebensgefährten schwanger geworden ist. Insoweit ist auch unerheblich, ob der Kindesvater eine – bisher in keiner Weise nachgewiesene – unbefristete Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik besitzt. Ob die Klin. eventuell nach Abschluss des Scheidungsverfahrens und eines Ehelichkeitsanfechtungsverfahrens bei Aufnahme einer familiären Lebensgemeinschaft mit dem Kindesvater einen Aufenthaltstitel beanspruchen kann, bedarf hier keiner Vertiefung, da entscheidungserheblicher Zeitpunkt für die Anfechtungsklage der Klin., die nicht Staatsangehörige eines EU Mitgliedsstaates ist, der der letzten Behördenentscheidung ist.

Die Kostenentscheidung entspricht § 154 Abs. 2 VwGO. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§§ 166 VwGO; 127 Abs. 4 ZPO).

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 63 Abs. 2, 47 Abs. 1, 3 und 52 Abs. 1 GKG entsprechend den im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren voraussichtlich zu erwartenden Kosten der Klin.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Vorinstanz: VG Ansbach, Beschluss vom 19.3.2007, AN 19 K 07.75